

## Berichte

### Die deutsche Brauwirtschaft im Gemeinsamen Markt

#### Gedanken zu einem neuen Buch

Uwe Paulsen, der Leiter der sozialpolitischen und der statistischen Abteilung im Deutschen Brauerbund, hat unter Verwertung des ihm zur Verfügung stehenden umfangreichen Materials des Verbandes eine ausgezeichnete Arbeit über die Brauwirtschaft im Gemeinsamen Markt geschrieben<sup>1</sup>. Sie kann allen, die sich mit der Materie zu befassen haben, als Arbeitsunterlage und Hilfsmittel nur empfohlen werden.

Wenn im Nachfolgenden trotzdem zu einigen Fragen kritisch Stellung genommen wird, so geschieht das, um herauszustellen, daß man zwar mit den vom Verfasser gebrachten Tatsachen und mit der Zielsetzung im wesentlichen einig gehen kann, aber nicht immer mit der Auslegung, die er den Tatsachen gibt, um seine Beweise zu führen. Die Absicht des Verfassers ist es, wie der Herausgeber der Schriftenreihe, Willi Albers, in seinem Vorwort schreibt, an dem Beispiel der Brauwirtschaft zu zeigen, wie sich infolge der Verflechtung der Landwirtschaft mit anderen Wirtschaftszweigen die zum Schutz der Landwirtschaft getroffenen Maßnahmen nachteilig auf diese Zweige auswirken. Wenn es bei dieser Zielsetzung bliebe, wäre nichts dagegen zu sagen; und der Verfasser arbeitet zunächst auch folgerichtig die Grundlagen heraus, die es ihm ermöglichen, die Stellung der deutschen Brauwirtschaft innerhalb der gesamten Industrie und der deutschen Volkswirtschaft aufzuzeigen. Anschließend ordnet er dann die Bedeutung des Bieres in den innerdeutschen Getränkemarkt sowie in den Außenhandel der Bundesrepublik ein und erläutert den Absatz der inländischen Brauereien nach den gleichen Grundsätzen, wobei er die Unternehmens- und Betriebsstruktur und die kostenmäßige Situation und die Verflechtung der Brauwirtschaft mit den Mälzereien vor allem durch zahlenmäßig belegte Hinweise verständlich macht. Diese besonders sorgfältig und genau erarbeitete Grund-

---

<sup>1</sup> Uwe Paulsen: Wettbewerbsprobleme der deutschen Brauwirtschaft im Gemeinsamen Markt. Schriftenreihe „Agrarpolitik und Marktwirtschaft“. Bd. 1. Berlin-Hamburg 1963. Verlag Paul Parey. 108 S. und 21 Tabellen.

lage könnte als Vorbild für die Darstellung der EWG-Probleme für andere Wirtschaftszweige dienen.

Die Aufzeichnung läßt allerdings auch eine Schwäche erkennen. Man sieht die Zusammenhänge zu sehr aus der Perspektive der größeren Betriebe und wird sich der besonderen Dynamik, die speziell im Braugewerbe in den deutschen Mittel- und Kleinbetrieben steckt, nicht richtig bewußt. Das vor allem deshalb, weil dem Verfasser die süd-deutschen Verhältnisse nicht so geläufig sind.

Der Darstellung der deutschen Marktverhältnisse folgt dann ein ebenso mit guten Vergleichszahlen ausgestatteter Überblick über den Biermarkt der Niederlande, Belgiens, Luxemburgs, Frankreichs und Italiens. Wenn es sich hier auch nur um Hinweise und Anhaltspunkte handelt, so ermöglichen sie dem Leser doch beim weiteren Studium der Probleme der Brauwirtschaft eine Beurteilung der gesamten Situation. Es wird jedoch unbedingt notwendig sein, in Zukunft die einzelnen Biermärkte der EWG noch eingehender zu durchleuchten, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern und die gegenseitigen Schwierigkeiten leichter und ohne besondere Mißverständnisse zu bereinigen.

Der Verfasser arbeitet auch ganz richtig im abschließenden Kapitel die Grundprinzipien der Brauwirtschaft in der EWG heraus und zeigt an Hand der Unterschiede in den Betriebsgrößen, in der Art der Bierherstellung und im Bierabsatz, wie sich die Verbrauchsziffern auf die einzelnen Länder aufgliedern. Auf dieser Einheitsgrundlage durchleuchtet er dann die Wirkungen, welche durch die sogen. künstlichen Kosten, nämlich Kosten, die durch die künstliche Festhaltung der Erzeugerpreise für Braugerste, durch die Vorschriften des Reinheitsgebotes und durch die besonderen Unterschiede in den Steuerlasten entstehen, um nachzuweisen, daß diese unterschiedlich hohen Kosten den künftigen Wettbewerb der Brauwirtschaft der Bundesrepublik und ihrer Partnerländer beunruhigen und belasten werden.

Damit ist er mitten im gestellten Thema. In dem Abschnitt über „Die unterschiedliche Getreidepolitik in den EWG-Partnerländern und ihre Auswirkungen auf die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Brauereien“ wird er der gestellten Aufgabe voll und ganz gerecht, indem er die Schwierigkeiten darstellt, welche die in den einzelnen Ländern unterschiedlich hohen Getreidepreise in die Kostenrechnung der Betriebe bringen. Durch sehr instruktiv herausgestellte Vergleichstabellen macht er es möglich, zunächst nicht ohne weiteres vergleichbare Größen auf einen Nenner zu bringen, um anschließend die beabsichtigte Getreidemarktordnung zu erörtern. Die nach seiner Darstellung zu Tage tretenden Folgen der Rohstoffkostendifferenzen sollten die Agrarpolitiker anspornen, zusätzlich Mittel und Wege

zu finden, um zu verhindern, daß daraus einschneidende Wettbewerbsnachteile innerhalb der einzelnen EWG-Länder auftreten.

Die dann gebrachte Darstellung der Absatzmethoden, der Preispolitik, der Produktgestaltung und der Werbung der Brauereien fällt aus dem Rahmen der bisherigen Beweisführung an Hand von statistischen Tatbeständen und unternimmt den Versuch, klarzustellen, inwieweit dieses absatzpolitische Instrument durch die Kostendifferenz beeinflussbar ist. Bei der Analyse dieser Frage steht der Verfasser allerdings vor einem unlösbaren Problem. Die von ihm gebrachte schematische Aufgliederung kann nur als Versuch gewertet werden, die Mannigfaltigkeit des brauwirtschaftlichen Wettbewerbs etwas verständlicher zu machen, ohne daß es im einzelnen besonders wichtig erscheint, ob jedes der vorgebrachten Argumente auch richtig ist. Für den Leser handelt es sich darum, daß er sich durch die gebrachte Darstellung die Schwierigkeiten im Wettbewerb besser vorstellen kann, auch wenn er sich den vom Verfasser geäußerten Ansichten im einzelnen nicht unbedingt anzuschließen braucht.

Die Behauptung, daß die Erhaltung des jetzigen Nebeneinanders von Klein-, Mittel- und Großbetrieben eine Folge der Preispolitik ist, die die Brauereien der einzelnen Größenkategorien betreiben, ist unbewiesen. Gegenüber den großen Preisunterschieden in den einzelnen deutschen Gebieten hat der Unterschied in der Preisgestaltung der Brauereien der einzelnen Größenklassen nicht die ihm zugeschriebene Wirkung. Angesichts der im inländischen Wettbewerb zu Tage tretenden erheblichen Preiskämpfe ist *Paulsen* zuzustimmen, daß die von ihm aufgezeigte Rohstoffkostendifferenz für den Wettbewerb der ausländischen EWG-Betriebe zwar wichtig, aber nicht entscheidend ist.

Der Kostenvorsprung, den das Ausland gegenüber den deutschen Betrieben hat, wird vom Verfasser auch aus den *unterschiedlichen Vorschriften über die zur Bierbereitung zugelassenen Rohstoffe* zu beweisen versucht. Er beschränkt sich dabei auf den Hauptgrundstoff Malz und dessen Ersatzstoffe, nicht aber auf Hopfen, Wasser und Hefe. In der folgenden Darstellung des in Bayern geltenden Reinheitsgebotes einschließlich der Sonderbestimmungen hierzu für Baden-Württemberg und für das übrige Deutschland erörtert *Paulsen* dann die dadurch ausgelösten „Wettbewerbsverzerrungen“ innerhalb der Bundesrepublik, um anschließend die Herstellungsvorschriften für Bier in den anderen Partnerländern anzuführen. Er kommt zu der Feststellung, daß durch das Reinheitsgebot<sup>2</sup> die preispolitischen Mög-

<sup>2</sup> Das Reinheitsgebot im Erlaß des bayerischen Herzogs Wilhelm IV. aus dem Jahre 1516 gilt nicht nur bei uns im Bundesgebiet, sondern auch in einigen europäischen Ländern; auch in Italien erwägt man, das Reinheitsgebot zu übernehmen.

lichkeiten der deutschen Brauereien eingeengt werden, während sich die gleiche Vorschrift werbepolitisch vorzüglich nutzen läßt. Er meint dann: Es sei zumindest zweifelhaft, ob die Vorschriften des deutschen Reinheitsgebotes in Verbindung mit dem Verkehrsverbot für verfälschtes Bier auf Grund des EWG-Vertrages nicht zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen geändert werden müßten. „Dies ist jedenfalls insoweit möglich, als Bier betroffen wird, das unter Verwendung von Zucker, Reis und Mais — also hochwertigen Lebensmitteln — hergestellt worden ist.“ Hier hat Paulsen das gestellte Thema ganz offensichtlich verfehlt. Zunächst ist das Reinheitsgebot weder ein Preis- oder ein Wettbewerbs- noch ein Werbemoment. Es geht ausschließlich um die Qualität! Wir verstehen unter Bier nur dann ein Qualitätserzeugnis, wenn es unverfälscht ist, auch wenn die Verfälschung mit sogen. hochwertigen Lebensmitteln erfolgt. Das Durcheinander ist beim Wein schon schlimm genug. Die in der Gerste enthaltenen Bestandteile werden bei uns im organischen Wachstum aufgeschlossen und in der Verarbeitung durch natürliche Gärung und lange Lagerung bekömmlich gemacht. Wenn daneben in anderen Ländern andere Getränke, von mir Mixgetränke genannt<sup>3</sup>, auch die Bezeichnung Bier führen dürfen, so wird die Lösung sicher durch eine genaue Unterscheidung in der Bezeichnung zwischen echten und verfälschten Getränken zu finden sein. Das ist dann kein Wettbewerbsproblem zwischen gleichen, sondern verschiedenen, aber ähnlichen Erzeugnissen, bei denen es bei richtiger Handhabung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommen muß. Es müßte höchstens das formell noch bestehende Verbot der Herstellung solcher Mixgetränke für Bayern einer Korrektur unterzogen werden. Auf keinen Fall muß deshalb das Reinheitsgebot fallen, das ein Grundpfeiler für die Erhaltung der mittelständischen Struktur unseres Braugewerbes ist. Die Beachtung der Vorschriften des Reinheitsgebotes erfordert in jedem Betrieb besondere Fachkenntnisse bei der Herstellung, wobei es weniger auf die technische Einrichtung als auf das fachliche Können ankommt. Ein Bier, nach dem Reinheitsgebot hergestellt, ist deshalb nie ein uniformes Getränk von unbedingt gleicher Geschmacksrichtung und gleichem Charakter. Es ist vielmehr von Betrieb zu Betrieb von stark ausgeprägter Spezialität und hat als solches für sich einen speziellen Nachfragerkreis. Hebt man das Reinheitsgebot auf, dann kann man vermöge einer entsprechenden technischen Einrichtung, ohne besondere Fachkräfte, zwar durch-

---

<sup>3</sup> Mixgetränke sind Getränke von der Art, wie sie bei uns als zuckergesüßtes Malzbier, in anderen Ländern aber, eben außerhalb des Geltungsbereichs des bayr. Reinheitsgebotes, unter Verwendung von Zucker, Reis, Mais usw. hergestellt werden.

schnittlich gutes, aber nie in der Spitzenqualität dem Reinheitsgebot ähnliches, hochwertiges Getränk herstellen. Man erzeugt eine Massenkonsumware, die nur mit Hilfe einer großzügigen Werbung auf den Markt geworfen werden kann und bei der es nicht so sehr auf besondere Eigenschaften als auf den Firmennamen und die Geschicklichkeit der Absatzmethoden ankommt. Ein solches Getränk wäre der Tod der besonderen handwerklichen Braukunst. Man kann bei einem Getränk, das nicht nach dem Reinheitsgebot hergestellt ist, durch Zusatz entsprechender chemischer Mittel oder auch hochwertiger Rohstoffe, das Erzeugnis im Ergebnis so verschönen, daß der Konsument keinen großen Unterschied gegenüber dem üblichen Erzeugnis empfindet. Auch wenn es in der Bekömmlichkeit auf die Dauer gesehen nicht konkurrenzfähig wäre, entscheidend wäre nur noch der Kapitaleinsatz für die betriebliche Ausstattung und die Werbung und nicht das fachliche Können. Das ist Großbetrieben in der ganzen Welt bekannt, und deshalb wird auch ein Bier, nach dem Reinheitsgebot hergestellt, als etwas besonders Gutes gewertet, auch wenn es dies infolge der verschiedenen fachlichen Qualifikationen der kleineren Brauer nicht immer ist.

Als weiteren wichtigen Kostenunterschied behandelt Paulsen dann die *unterschiedliche Bierbesteuerung* in den einzelnen EWG-Ländern. Er beschreibt die Bierbesteuerung in der Bundesrepublik mit ihrer Mengentabelle für inländisches Bier und der einheitlichen Ausgleichsteuer für eingeführtes Bier und vergleicht dann damit die Steuersätze in den einzelnen EWG-Ländern, um anschließend festzustellen, daß das Prinzip der Besteuerung für eingeführtes Bier nach dem Verbrauchsland zu Diskriminierungen führt. In einer sehr eindrucksvollen Tabelle zeigt er an Hand einer geschickten Umrechnung die Biersteuerbelastungen in den einzelnen Ländern und stellt fest, daß mit dem vorgesehenen Übergang der Bierbesteuerung nach dem Ursprungsland die zur Zeit bestehenden Vorteile für die deutsche Brauwirtschaft in Wegfall kämen. Die deutschen Brauereien wären dann gegenüber der französischen Konkurrenz neben der Rohstoffkostendifferenz von DM 3,52 noch mit einer Biersteuereendifferenz von DM 7,97 pro hl, zusammen DM 11,49, im Nachteil. Gegenüber Belgien würde sich dieser Nachteil nur auf die Rohstoffkostendifferenz beschränken, während die Biersteuereendifferenz bei Holland und Italien sogar unseren Rohstoffkostennachteil wieder aufheben und in einen Vorteil umwandeln würde. Die getroffene Feststellung, daß dieses Verfahren wirklich zu erheblichen Kostenunterschieden führen müßte, die dann den Wettbewerb belasten, ist eine Tatsache, die nicht wégdiskutiert werden kann. Man kann dem Verfasser nur dankbar sein, daß er das Problem so gründlich und mit so viel Sachkenntnis von

allen Seiten beleuchtet. Trotzdem: Sein Vorschlag, die Mengenstaffel in der Biersteuer zu beseitigen, ist abwegig. Er würde, ebenso wie die Beseitigung des Reinheitsgebotes, zu einer untragbaren Belastung der mittelständischen Struktur unseres Braugewerbes führen.

Im abschließenden Kapitel über „andere Wettbewerbsverzerrungen“ richtet er das besondere Augenmerk auf die unterschiedlichen Lohnkosten als Wettbewerbsfaktor im EWG-Raum und zeigt dann, daß die Personalkosten pro hl-Ausstoß im Bundesgebiet mit Abstand am höchsten sind (höhere Stundenlöhne, kürzere Arbeitszeit, mehr Urlaub und ungünstigere Betriebsstruktur). Dieser Nachteil läßt sich noch durch eine Reihe von weiteren Fakten erweitern, wenn die Aufwendungen für Energie und vor allem für viele Hilfsstoffe mit einbezogen würden. Es wäre eine dankbare Arbeit für den Verfasser, diese Unterlagen in weiteren Veröffentlichungen zur Klärung des gesamten Problems beizubringen.

Uwe Paulsen hat mit seiner Arbeit, die übrigens auch ein gutes Literaturverzeichnis aufweist, über diese Dinge Klarheit geschaffen.

Joseph Heidinger, Kaufbeuren